

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2003

#### Gliederung

##### Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet oder ratifiziert worden sind und Europarats-Übereinkommen, die in Kürze unterzeichnet oder ratifiziert werden.

##### Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird.

##### Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist.

##### Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet oder ratifiziert worden sind und Europarats-Übereinkommen, die in Kürze unterzeichnet oder ratifiziert werden.

**Nr. 108: Änderungen vom 15. Juni 1999 des Europäischen Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automa-**

**tischen Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Europäischen Gemeinschaften den Beitritt ermöglichen**

Die Änderungen der so genannten Datenschutz-Konvention des Europarates wurden vom Ministerkomitee am 15. Juni 1999 genehmigt. Deutschland hat die Änderungen am 12. März 2003 ratifiziert.

**Nr. 120: Europäisches Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Dieses Übereinkommen ist am 1. November 1985 in Kraft getreten. Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht unterzeichnet, da das nach Nr. 3 der „Lindauer Absprache“ für eine spätere Ratifikation erforderliche Einverständnis aller Länder bisher nicht vorlag. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 hat die Ständige Vertragskommission der Länder nunmehr erklärt, dass das Einverständnis aller Länder gegeben ist.

Es ist vorgesehen, die Zustimmung des Bundeskabinetts in der zweiten Jahreshälfte 2003 zur Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland, zu dem Vertragsgesetzentwurf und einer späteren Ratifikation des Übereinkommens herbeizuführen.

**Nr. 160: Europäisches Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten**

Deutschland hat das Übereinkommen am 10. April 2002 ratifiziert. Es ist am 1. August 2002 für Deutschland in Kraft getreten.

**Nr. 161: Europäisches Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Am 11. September 2001 hat die Bundesrepublik das Übereinkommen ratifiziert, das am 1. November 2001 für Deutschland in Kraft getreten ist.

**Nr. 162: Sechstes Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Sechste Protokoll am 2. Oktober 2001 ratifiziert. Es ist für Deutschland am 3. November 2001 in Kraft getreten.

**Nr. 166: Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997**

Deutschland hat das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 am 4. Februar 2002 unterzeichnet. Durch Vertragsgesetz sollen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der völkervertraglichen Bindung im Hinblick auf das Übereinkommen geschaffen werden.

**Nr. 169: Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit**

Dieses Protokoll ist am 3. Januar 2002 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (BGBl. 2002 II, S. 2537).

**Nr. 173: Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 27. Januar 1999**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1999 unterzeichnet. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt. Das Vertragsgesetzverfahren wird alsbald in Angriff genommen werden.

**Nr. 174: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption vom 4. November 1999**

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Erstunterzeichnerstaaten am Tage der Auflegung zur Unterzeichnung, dem 4. November 1999. Auf der Basis der amtlichen deutschen Sprachfassung wird zurzeit das Vertragsgesetzverfahren vorbereitet.

**Nr. 177: Protokoll Nr. 12 vom 4. November 2000 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 unterzeichnet. Die Bundes-

regierung strebt eine Ratifikation an. Sie wird in naher Zukunft in Angriff genommen werden, sobald die derzeit in Bearbeitung befindliche, mit Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte amtliche deutsche Sprachfassung vorliegt.

**Nr. 181: Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Das Zusatzprotokoll ist von der Bundesrepublik Deutschland am 12. März 2003 ratifiziert worden. Das Zusatzprotokoll ist wegen des Erfordernisses von fünf Ratifikationen für sein Inkrafttreten noch nicht in Kraft getreten. Außer der Bundesrepublik Deutschland haben bislang die Slowakei und Schweden ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt.

**Nr. 182: Zweites Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zweite Zusatzprotokoll am 8. November 2001 unterzeichnet.

Die Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls wird zurzeit mit Nachdruck vorbereitet.

**Nr. 185: Übereinkommen über Datennetzkriminalität vom 23. November 2001**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesregierung Deutschland am 23. November 2001 unterzeichnet. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt. Sie wird in Angriff genommen werden, sobald die amtliche deutsche Sprachfassung – nach Abstimmung mit Österreich und der Schweiz – vorliegt.

**Nr. 187: Protokoll Nr. 13 vom 3. Mai 2002 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 3. Mai 2002 unterzeichnet. Die Bundesregierung strebt eine Ratifikation noch in dieser Legislaturperiode an. Sie wird in naher Zukunft in Angriff genommen werden, sobald die derzeit in Bearbeitung befindliche, mit Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte amtliche deutsche Sprachfassung vorliegt.

**Nr. 188: Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 zum Europäischen Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping**

Dieses Zusatzprotokoll liegt seit dem 12. September 2002 (Sitzung der Sportminister des

Europarates in Warschau) zur Unterzeichnung auf. Die Ständige Vertragskommission der Länder wurde mit Schreiben vom 29. Juli 2002 mit der Bitte um Stellungnahme beteiligt. Mit Schreiben vom 6. September 2002 teilte sie mit, dass sie gegen eine Unterzeichnung keine Bedenken erhebe.

Als nächster Schritt sind Ressortabstimmung und Kabinettsbefassung geplant.

**Nr. 189: Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zu dem Übereinkommen vom 23. November 2001 über Datennetzkriminalität betreffend die Pönalisierung rassistischer und fremdenfeindlicher Handlungen in Computersystemen**

Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 28. Januar 2003 unterzeichnet. Es ist beabsichtigt, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

**Nr. 190: Protokoll vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet.

**Nr. 191: Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet.

## Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird.

**Nr. 68: Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1969 über die Aupairbeschäftigung**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 2. Oktober 1976 unterzeichnet. Gegenwärtig prüft der Europarat die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Modernisierung dieses Übereinkommens, um eine Anpassung an aktuelle Rechtsentwicklungen vorzunehmen und damit einer größeren Zahl von Mitgliedstaaten die Anwendung dieses Vertrags zu ermöglichen. Unter dieser Bedingung wird die Weiterführung der Prüfung der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der Revision des Übereinkommens zurückgestellt.

**Nr. 70: Europäisches Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Nachdem durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1982 I, S. 2071) die innerstaatlichen Vorausset-

zungen für die „Rechtshilfe durch Vollstreckung“ vorliegen, prüft die Bundesregierung, ob das Ratifikationsverfahren eingeleitet werden soll.

**Nr. 92: Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sieht vor, dass entsprechende Anträge von den Übermittlungsbehörden des ersuchenden Staates an die zentrale Empfangsbehörde des ersuchten Staates weitergeleitet werden.

Inzwischen haben die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 27. Januar 2003 die Prozesskostenhilfe-Richtlinie verabschiedet.

In dieser Richtlinie ist vorgesehen, Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einzurichten sowie durch die Festlegung einzelner Mindestnormen die Kompatibilität bestimmter einzelstaatlicher Vorschriften über die Prozesskostenhilfe zu gewährleisten. Die Richtlinie soll im Ergebnis jedem Bürger, der einen Prozess im Ausland zu führen hat, die Erlangung von Prozesskostenhilfe erleichtern. Hierzu werden die zuständigen Behörden des jeweiligen Heimatstaates insbesondere verpflichtet, dem Recht suchenden Bürger Hilfestellungen für die Übermittlung und Übersetzung des Antrages an den Staat des gerichtlichen Verfahrens zu leisten.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf diese grenzüberschreitenden Fälle beschränkt.

Mit den Arbeiten an der Umsetzung der Prozesskostenhilfe-Richtlinie wird in Kürze begonnen werden. Dabei wird auch eine umfassende Prüfung erfolgen, ob nach der Verabschiedung der Prozesskostenhilfe-Richtlinie und deren innerstaatlicher Umsetzung noch ein Bedürfnis für die Ratifikation des oben genannten Europarats-Übereinkommens besteht.

**Nr. 117: Protokoll Nr. 7 vom 22. November 1984 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950**

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält eine größere Anzahl von Garantien als die EMRK. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat, um eine Harmonisierung zu erreichen, 1976 vorgeschlagen, die EMRK um möglichst viele dieser zusätzlichen Ziele zu erweitern. Das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK enthält fünf Garantien: 1. Verfahrensrechtliche Schutzzvorschriften für Ausländer in Bezug auf die Beendigung ihres rechtmäßigen Aufenthalts; 2. Das Recht auf eine zweite Strafrechtsinstanz; 3. Eine Garantie des Grundsatzes „ne bis in

idem“; 4. Einen Anspruch auf Entschädigung bei fehlerhaften strafrechtlichen Urteilen; 5. den Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern.

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls möglich ist.

**Nr. 144: Übereinkommen vom 5. Februar 1992 über die Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet.

Die Bundesregierung hat die Prüfung, die wegen der Zielrichtung des Übereinkommens auch in Abstimmung mit den Ländern vorzunehmen ist, noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen auf das Vereins- und Versammlungsrecht.

**Nr. 153: Europäisches Übereinkommen vom 11. Mai 1994 über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. April 1997 unterzeichnet. Eine Ratifikation soll durch alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam erfolgen. Einzelne Mitgliedstaaten streben jedoch keine Ratifikation des Übereinkommens an. Derzeit ist nicht zu erkennen, in welcher Form die EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen erreichen wird. Veränderungen des Sachstandes hinsichtlich einer Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland sind nicht zu verzeichnen.

**Nr. 163: Revidierte Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996**

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Revidierte Charta bisher noch nicht unterzeichnet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, als politisches Signal das Verfahren der Unterzeichnung dieses internationalen Übereinkommens einzuleiten. Eine entsprechende Entscheidung soll dem Kabinett zu gegebener Zeit vorgelegt werden. Hierdurch soll die positive Haltung der Bundesregierung zu den Menschenrechten dokumentiert und gleichzeitig die erforderliche Zeit für die Verbesserung der Voraussetzungen für eine Ratifikation der Revidierten Sozialcharta gewonnen werden.

Eine Ratifikation ist kurzfristig nicht realisierbar, da die Ausräumung der bestehenden Bedenken mehr Zeit erfordert. Dazu sind differenzierte Maßnahmen erforderlich, die von einer Weiterführung des Dialogs mit dem Überwachungsmechanismus des Europarates bis ggf. zu Rechtsänderungen reichen können. Das wird insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Rechtsharmonisierungen innerhalb der EU sowie der Verbindlichmachung

der Europäischen Grundrechtecharta erleichtert. Probleme bereiten vor allem verschiedene Anforderungen der Überwachungsgremien an die innerstaatliche Umsetzung von Regelungsgegenständen, die aus den sehr allgemein gehaltenen Formulierungen des Übereinkommens abgeleitet werden.

**Nr. 164: Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet.

Der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung ist weiterhin nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn sich die Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ mit den Fragen der Forschung an Nichteinwilligungsfähigen und einer Unterzeichnung des Übereinkommens befassen würde. Außerdem werden Diskussion und Beratung im Nationalen Ethikrat abgewartet werden. Die Empfehlung wird die Bundesregierung bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen.

**Nr. 167: Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. Dezember 1997 unterzeichnet. Das Vertragsgesetz ist bereits verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2002 II, S. 2866). Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde kann erst nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes erfolgen.

**Nr. 168: Zusatzprotokoll vom 12. Januar 1998 zum Übereinkommen vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen**

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

**Nr. 172: Übereinkommen vom 4. November 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet. Nachdem auf der Ebene der Europäischen Union ein Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht am 27. Januar 2003 vom Rat angenommen wurde, soll demnächst das Ratifikationsverfahren in Angriff genommen werden.

**Nr. 175: Europäisches Übereinkommen vom 11. Mai 2000 über die Förderung eines transnationalen Langzeit-Freiwilligendienstes für junge Menschen**

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob sie das Übereinkommen unterzeichnen kann. Die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Fragen des Arbeitsgenehmigungsrechts konnten noch nicht abschließend geklärt werden.

**Nr. 178: Europäisches Übereinkommen vom 24. Januar 2001 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten**

Die Bundesregierung prüft, ob sie dieses Übereinkommen unterzeichnen kann.

**Nr. 179: Zusatzprotokoll vom 4. Oktober 2001 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe zum Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977**

Hinsichtlich des Zusatzprotokolls wird auf die Ausführungen unter Nr. 92 (Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe) verwiesen.

**Nr. 180: Übereinkommen vom 4. Oktober 2001 über Informatik und rechtliche Zusammenarbeit „Dienste der Informationsgesellschaft“**

Die Bundesregierung prüft, ob sie dieses Übereinkommen unterzeichnen kann.

**Nr. 183: Europäisches Übereinkommen vom 8. November 2001 über den Schutz des audiovisuellen Erbes**

Bund und Länder haben eine grundsätzliche Übereinstimmung über die Unterzeichnung des Übereinkommens erzielt. Vor einer abschließenden Entscheidung bedarf es jedoch noch der Klärung von Umsetzungsmöglichkeiten des Übereinkommens in nationales Recht.

**Nr. 184: Protokoll vom 8. November 2001 betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen zum Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 über den Schutz des audiovisuellen Erbes**

Die Bundesregierung hat die Prüfung, die wegen der Zielrichtung des Zusatzprotokolls auch mit den Ländern vorzunehmen ist, noch nicht abgeschlossen. Insbesondere ist Prüfungsgegenstand die Frage der Archivierungspflicht der privaten Rundfunkveranstalter. Im Übrigen ist die Entscheidung über eine mögliche Unterzeichnung abhängig von der Entscheidung bezüglich des Stamm-Übereinkommens (Nr. 183).

**Nr. 186: Zusatzprotokoll vom 24. Januar 2001 zum Übereinkommen vom 4. April 1997 über Men-**

**schenrechte und Biomedizin über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs**

Das Zusatzprotokoll, das das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin konkretisiert und weiterentwickelt, sieht besondere Regelungen für die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs zu therapeutischen Zwecken vor. Seine Ratifikation setzt die vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Bezugsübereinkommens (Nr. 164) voraus.

**Nr. 192: Übereinkommen vom 15. Mai 2003 über den Umgang mit Kindern**

Deutschland gehört nicht zu den Erstunterzeichner-Staaten des 15. Mai 2003, da ein Ratsbeschluss, der den EU-Staaten die Unterzeichnung freistellt, noch nicht erzielt werden konnte.

**Abschnitt III**

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist.

**Nr. 27: Europäische Vereinbarung vom 15. Dezember 1958 über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen**

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien weitgehend überholt. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

**Nr. 37: Europäisches Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates**

Auch weiterhin ist die Unterzeichnung nicht sinnvoll:

Zwischen den EU- und EWR-Staaten besteht ohnehin Reisefreiheit. Aufgrund einer „gemeinsamen Maßnahme“ (Beschluss des Rates vom 30. November 1994, ABI. vom 19. Dezember 1994, Nr. L 327/1) können auch Schüler, die Angehörige von Drittstaaten sind und ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, mit einer Schülergruppe im „Listenverfahren“ visumfrei in einen anderen EU-Mitgliedstaat reisen. Insoweit geht die „gemeinsame Maßnahme“ über das Europarats-Übereinkommen hinaus, weil sie für Schüler aus allen Drittländern gilt, während das Europarats-Übereinkommen nur für Staatsangehörige der Vertragsstaaten gilt.

Vertragsstaat des Europarats-Übereinkommens ist auch Mazedonien. Für mazedonische Staatsangehörige gilt in Deutschland Visumpflicht. Ein Listenverfahren ohne Visumfreiheit ist jedoch nicht sinnvoll. Andererseits kann derzeit nicht auf die Visumpflicht verzichtet werden.

- Nr. 51: Europäisches Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen, das bisher von 13 Staaten ratifiziert worden ist und dem im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Staaten Europas an sich zunehmende Bedeutung zukommen sollte, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Bundesregierung ist bemüht festzustellen, welches die Ursachen für die mangelnde Akzeptanz und die geringe Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten sind. Erst dann kann eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Ratifikation erfolgen soll.
- Nr. 52: Europäisches Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Die Entscheidung, ob die Ratifikation weiterverfolgt werden soll, ist zurückgestellt.
- Nr. 56: Europäisches Übereinkommen vom 20. Januar 1966 zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Das Übereinkommen erscheint nicht als Verbesserung gegenüber dem geltenden deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Aktualität dieses Übereinkommens ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.
- Nr. 57: Europäisches Übereinkommen vom 20. Januar 1966 über die Niederlassung von Gesellschaften**
- Das Übereinkommen wurde am 20. Januar 1966 zur Zeichnung aufgelegt. Es ist von nur vier Staaten unterzeichnet worden und nicht in Kraft getreten. Die diesem Übereinkommen 1966 gegebenen Inhalte sind gegenstandslos geworden. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.
- Nr. 60: Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden vom 11. Dezember 1967**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist wegen der mangelnden Bedeutung des Übereinkommens nicht beabsichtigt.
- Nr. 61: Europäisches Abkommen vom 11. Dezember 1967 über konsularische Aufgaben**
- Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten; es ist von nur vier Seiten ratifiziert worden. Ein Regelungsbedarf im Sinne dieses Übereinkommens besteht nicht. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.
- Nr. 71: Europäisches Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die Rückführung Minderjähriger**
- Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Nur zwei Staaten haben es ratifiziert. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.
- Nr. 72: Europäisches Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren**
- Die Bundesregierung Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für eine deutsche Ratifikation besteht kein Anlass. Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.
- Nr. 75: Europäisches Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über den Ort der Zahlung von Geldschulden**
- Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Unterzeichnet wurde es von nur drei Staaten, kein Staat hat es ratifiziert. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.
- Nr. 76: Europäisches Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über die Fristenberechnung**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht abzusehen. Sie würde in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten.
- Nr. 77: Europäisches Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über die Einführung eines Registriersystems für Testamente**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation wird vorerst nicht in Betracht gezogen. In Deutschland besteht bereits ein eingespieltes und im Jahre 2001 erneut überprüfbares Verfahren zur Registrierung von Testamenten, das sich über Jahrzehnte bewährt hat. Damit ist eines der wesentlichen Anliegen des Übereinkommens bereits erfüllt.

**Nr. 78: Europäisches Übereinkommen vom 14. Dezember 1972 über Soziale Sicherheit**

Das Übereinkommen ist politisch überholt: Alle Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, sind – mit Ausnahme der Türkei – zwischenzeitlich Mitglied der Europäischen Union, sodass die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit dieser Staaten nicht mehr nach den Regeln des Europäischen Übereinkommens über Soziale Sicherheit, sondern nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfolgt. Im Verhältnis zur Türkei besteht ein bilaterales deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen vom 30. April 1964. Für eine Ratifikation des Europäischen Übereinkommens besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr.

**Nr. 79: Europäisches Übereinkommen vom 14. Mai 1973 über die zivilrechtliche Haftung für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden**

Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Bisher ist das Übereinkommen dreimal gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden. Es muss als gescheitert angesehen werden. Die Ratifikation durch Deutschland ist nicht geplant, da das Übereinkommen erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Recht hätte: Der Unabwendbarkeitsnachweis des § 7 Abs. 2 StVG müsste ebenso aufgehoben werden wie die Beschränkung der Insassenhaftung nach § 8a StVG.

**Nr. 80: Übereinkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1976**

Im Interesse einer einheitlichen Rechtslage in den westeuropäischen Reiseländern hat die Bundesregierung die Inkraftsetzung des Übereinkommens nach Konsultationen des deutschen Bestattungsgewerbes stets davon abhängig gemacht, dass die wichtigsten Hauptreiseländer, die – wie Deutschland – Vertragsparteien des älteren so genannten „Berliner Übereinkommens“ vom 10. Februar 1937 sind, dem Übereinkommen beitreten.

Bislang ist das Übereinkommen von dem für Deutschland bedeutenden Reiseland Italien noch nicht unterzeichnet worden und es ist offen, wann dies der Fall sein wird. Das deutsche Bestattungsgewerbe hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Vorschriften des älteren Berliner Übereinkommens in der Praxis bewährt haben. Von der Einleitung eines Ratifikationsverfahrens wird daher gegenwärtig noch abgesehen.

**Nr. 82: Europäisches Übereinkommen vom 25. Januar 1974 über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören zu den Delikten, deren Strafbarkeit unbefristet gewährleistet sein muss. Das

Übereinkommen verpflichtet die Signatarstaaten, die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für die noch nicht verjährten Verbrechen im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens auszuschließen.

Das Übereinkommen beschreibt – für das deutsche Rechtsverständnis zu unbestimmt – die Tatbestände durch einen Rückgriff auf die Konvention zur Bestrafung und Verhütung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sowie auf die Genfer Abkommen von 1949, wobei die völkerrechtliche Verpflichtung nur im Rahmen der Reichweite des innerstaatlichen Rechts besteht.

Eine neue Fassung der Straftatbestände hat das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II, S. 1393) gebracht, das Deutschland am 11. Dezember 2000 ratifiziert hat. Zur Anpassung des deutschen Strafrechts an die darin enthaltenen Strafbestimmungen und die völkergewohnheitsrechtlich abgedeckten und mit Strafe bewehrten Verbote und Schutzbestimmungen der Genfer Abkommen hat Deutschland ein besonderes Strafgesetz für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geschaffen. Dieses Gesetz, das Völkerstrafgesetzbuch, ist am 30. Juni 2002, d. h. unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgesetzbuchs, in Kraft getreten (BGBl. 2002 I, S. 2254). Entsprechend dem schon bisher im Strafgesetzbuch enthaltenen Ausschluss der Verjährung bei Völkermord sieht das neue Gesetz im Hinblick auf Artikel 29 des Römischen Statuts vor, dass die Verfolgung von Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen nicht verjähren.

Angesichts der Entwicklung, die das Völkerstrafrecht durch das Römische Statut genommen hat, muss das fast 30 Jahre alte Übereinkommen mit nur zwei Ratifikationen und vier Unterzeichnungen als überholt betrachtet werden. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht vorgesehen.

**Nr. 83: Europäisches Übereinkommen vom 6. Mai 1974 über den sozialen Schutz der Landwirte**

Das Übereinkommen ist zwar in Kraft getreten, jedoch bedeutungslos geblieben; nur neun Staaten haben es ratifiziert. Das Übereinkommen entspricht nicht dem agrarsozialen Sondersystem Deutschlands. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.

**Nr. 84: Europäisches Übereinkommen vom 17. September 1974 über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung**

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

**Nr. 85: Europäisches Übereinkommen vom 15. Oktober 1975 über die Rechtsstellung der nicht ehelichen Kinder**

Das von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht unterzeichnete Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Übereinstimmung ihres Rechts mit den Vorschriften des Übereinkommens sicherzustellen. Diese Vorschriften betreffen u. a. die Feststellung der Abstammung und ihre Anfechtung, den Vaterschaftsnachweis, die elterliche Gewalt (Sorge) bei nicht ehelichen Kindern und die Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder in Fragen des Unterhalt- und Erbrechts.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, dem Kindesunterhaltgesetz und dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, die am 1. April bzw. 1. Juli 1998 in Kraft getreten sind, ist eine weit gehende rechtliche Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder erreicht worden. Die erbrechtlichen Sondervorschriften für das nicht eheliche Kind, die bislang der Hauptgrund für die Nichtzeichnung des Abkommens waren, sind durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz weggefallen. Das Erbrechtsgleichstellungsgesetz beschränkt sich aber darauf, den Inhalt bereits bestehender Erbrechte nicht ehelicher Kinder an den der ehelichen Kinder anzugleichen. Neue Erbberechtigungen wurden mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz nicht geschaffen; insbesondere wurde von einer Korrektur der durch Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehechengesetzes 1970 geschaffenen Rechtslage abgesehen, nach der vor dem 1. Juli 1949 geborene Kinder nach ihrem Vater nicht kraft Gesetzes erbberechtigt sind (so genannte Stichtagsregelung).

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der nicht ehelichen Kinder im Sinne eines Erfordernisses nach erbrechtlicher Gleichstellung sämtlicher nicht ehelicher Kinder mit ehelichen Kindern zu verstehen ist und damit insbesondere auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nicht ehelichen Kinder einbeziehen würde. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass das deutsche Recht wegen der Stichtagsregelung nach Artikel 12 § 10 Abs. 2 Nichtehechengesetz als mit dem Übereinkommen im Widerspruch stehend begriffen werden könnte. Das Übereinkommen könnte daher nur unter einem Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 auf Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind, gezeichnet werden.

Die Aussichten für eine Gesetzesänderung, die eine Zeichnung des Übereinkommens ohne Vorbehalt ermöglichen würde, sind gering. Der Gesetzgeber hat sich mehrfach mit der Frage der Aufhebung der Stichtagsregelung des Artikels 12 § 10 Abs. 2 Nichtehechengesetz befasst, sie jedoch sowohl bei der deutschen Wiedervereinigung als auch im Gesetzgebungsverfahren zum Erb-

rechtsgleichstellungsgesetz 1998 abgelehnt. Zuletzt war die Frage Gegenstand der Beratungen zum Kinderrechteverbesserungsgesetz 2002, wo sich der Bundestag nach eingehender Erörterung der Vor- und Nachteile erneut gegen eine Aufhebung der Stichtagsregelung ausgesprochen hat (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 14/8131, Seite 7).

Vor dem Hintergrund, dass das Übereinkommen vor mehr als 25 Jahren zur Zeichnung aufgelegt wurde und teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung entspricht, wäre eine Zeichnung unter Vorbehalt kaum zweckmäßig. Abgesehen davon hat sich die Erwartung, dass sich weitere EU-Staaten dem Übereinkommen anschließen, bisher nicht erfüllt. Eine Unterzeichnung des Übereinkommens durch Deutschland ist daher derzeit nicht vorrangig.

**Nr. 86: Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957**

Eine Unterzeichnung bzw. Ratifikation des von 27 Staaten ratifizierten Zusatzprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland in nächster Zeit sind unwahrscheinlich. Insbesondere besteht nicht die Absicht, Kapitel I des Zusatzprotokolls anzunehmen, das zum Teil sehr unbestimmte Regeln enthält. Ob eine isolierte Annahme von Kapitel II (Ausdehnung der „ne bis in idem“-Regelung) infrage kommt, bedarf noch der abschließenden Klärung. Zuvor ist die Entscheidung über die griechische Initiative im Rahmen der Europäischen Union zum Grundsatz „ne bis in idem“ abzuwarten.

**Nr. 88: Europäisches Übereinkommen vom 3. Juni 1976 über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge**

Unterzeichnung und Ratifikation sind wenig wahrscheinlich. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben inzwischen ein Übereinkommen erarbeitet und unterzeichnet, das sicherstellt, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union nicht im Heimatstaat der betroffenen Person folgenlos bleibt.

**Nr. 89: Zusatzprotokoll vom 24. Juni 1976 zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung vom 17. September 1974**

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.



**Nr. 91: Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Produkthaftung bei Körperverletzung**

Das Übereinkommen ist bisher nicht in Kraft getreten. Zu seinem Inkrafttreten sind drei Ratifikationen erforderlich. Es liegt bisher keine Ratifikation vor. Unterzeichnet haben vier Staaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Luxemburg).

Die Frage nach einer Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland stellt sich derzeit nicht. Vielmehr wird der Europarat zu prüfen haben, inwieweit dieses Übereinkommen mit der auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen EG-Richtlinie über die Produkthaftung (ABl. EG vom 7. August 1985, Nr. L 210/29), die zurzeit weiterentwickelt wird, in Einklang gebracht werden kann.

Mit einem Inkrafttreten des Übereinkommens und einer Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EG-Ebene derzeit nicht zu rechnen.

**Nr. 93: Europäisches Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter**

Eine Ratifikation ist nach wie vor nicht beabsichtigt, da eine generelle Aufhebung der Zuwanderungsbeschränkungen angesichts der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland und des bestehenden Anwerbestopps ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der bevorstehenden EU-Osterweiterung und Änderungen des Zuwanderungsrechts auf den Arbeitsmarkt in Deutschland noch nicht absehbar.

Wesentliche Bereiche dieses Übereinkommens werden bereits durch die von Deutschland ratifizierte Europäische Sozialcharta erfasst.

**Nr. 95: Protokoll Nr. 95 und Zusatzprotokoll Nr. 96 vom 24. November 1977 zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963**

Deutschland hat das Übereinkommen über eine Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Ratifikation der gezeichneten Protokolle.

**Nr. 115: Protokoll vom 25. Oktober 1983 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter****Detergenzen in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 16. September 1968**

Das Übereinkommen ist seit langem gegenstandslos. Durch EU-Richtlinien ist es überholt. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

**Nr. 119: Europäisches Übereinkommen vom 23. Juni 1985 über strafbare Handlungen gegen Kulturgut**

Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Zwar ist es von sechs Staaten unterzeichnet (Griechenland, Italien, Liechtenstein, Portugal, Türkei und Zypern), jedoch von keinem dieser Staaten ratifiziert worden. Das Übereinkommen ist seit seinem Entstehungsjahr 1985 gegenstandslos geblieben. Die Unterzeichnung durch Deutschland wäre nicht sinnvoll.

**Nr. 124: Europäisches Übereinkommen vom 24. April 1986 über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nicht staatlicher internationaler Organisationen**

Das Übereinkommen ist bislang von der Schweiz, Belgien, Griechenland, Portugal, Österreich, Slowenien, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Moldawien ratifiziert worden. Zypern und die Niederlande haben das Übereinkommen unterzeichnet. Da das Übereinkommen bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit nicht dem in Deutschland anerkannten Sitzstaatsprinzip, sondern der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz) folgt und eine künftig anzustrebende, diese Anerkennungsmaterie im deutschen Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, kann eine Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen werden.

**Nr. 128: Zusatzprotokoll vom 5. Mai 1988 zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961**

Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta übernommen worden. Eine eigenständige Ratifikation dieses Zusatzprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland erübrigt sich mit einer Unterzeichnung und Ratifizierung der Revidierten Europäischen Sozialcharta (s. hierzu Abschnitt II, Nr. 163).

**Nr. 129: Vereinbarung vom 26. Mai 1988 zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt**

Das Übereinkommen ist bereits in seinem Entstehungsjahr 1988 bedeutungslos gewesen. Kein Staat hat es unterzeichnet. Die Unterzeichnung dieses nicht in Kraft getretenen Übereinkommens

durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

**Nr. 130: Übereinkommen über Insidergeschäfte vom 20. April 1989**

Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden.

**Nr. 133: Protokoll vom 11. September 1989 zum Übereinkommen über Insidergeschäfte vom 20. April 1989**

Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzen die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den aufgeführten Gründen kommt weder Unterzeichnung noch Ratifikation in Betracht.

**Nr. 136: Europäisches Übereinkommen vom 5. Juni 1990 über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. Juni 1990 unterzeichnet. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000, die – ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren – eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglicht, zurückgestellt worden. Die Verordnung ist am 31. Mai 2002 in Kraft getreten. Das Übereinkommen des Europarates ist nur von acht Staaten unterzeichnet und von einem ratifiziert worden.

Für eine Ratifikation des Übereinkommens besteht somit kein Anlass.

**Nr. 139: Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert) vom 6. November 1990**

Die revidierte Europäische Ordnung ist bislang von keinem Mitgliedstaat des Europarates ratifiziert worden, weshalb sie auch noch nicht in Kraft getreten ist. Da Deutschland bereits die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und das Protokoll hierzu (ETS Nr. 48) in vollem Umfang ratifiziert hat, die Normen der revidierten Ordnung aber darüber hinaus gehen – und teilweise – vom innerstaatlichen Sozialrecht nicht erreicht werden, besteht für Deutschland zu einer Ratifikation der revidierten Ordnung kein Anlass.

**Nr. 142: Protokoll vom 21. Oktober 1991 zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961**

Gegen eine Ratifikation bestehen Bedenken wegen der veränderten Stellung des Regierungsausschus-

ses im Berichtsverfahren nach Teil IV der Charta, in dem überprüft wird, wie die Staaten ihren Vertragspflichten nachkommen. Dem Regierungsausschuss soll die Befugnis zur juristischen Überprüfung der nationalen Umsetzung der Charta, zu ihrer Auslegung und Rechtsfortbildung entzogen und allein dem Ausschuss unabhängiger Sachverständiger übertragen werden. Auf dieser Grundlage würde das Mitspracherecht der Vertragsstaaten unangemessen eingeschränkt. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, wurden entsprechende Ergebnisse zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. das Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001, BGBl. II, S. 496), sodass eine Ratifikation des Protokolls insoweit obsolet geworden ist.

**Nr. 149: Zweites Protokoll vom 2. Februar 1993 zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963**

Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Zeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

**Nr. 158: Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 über Kollektivbeschwerden zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961**

Gegen Unterzeichnung und Ratifikation bestehen insbesondere deshalb Bedenken, weil der Regierungsausschuss als Gremium zur Überwachung der Einhaltung der mit der Ratifikation übernommenen Verpflichtungen im Regelfall völlig ausgeschlossen wird. Wegen des in der Charta angelegten weiten Spielraums für die Auslegung und Rechtsfortbildung könnte dieser Ausschluss weit reichende wirtschafts-, sozial- und finanzpolitische Auswirkung haben.

**Nr. 176: Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000**

Für die Bundesrepublik Deutschland ist es wesentlich, sich auf internationale Projekte zu konzentrieren, die einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Das ist im Falle des Europäischen Landschaftsübereinkommens nicht zu erwarten; vielmehr ist mit dem Aufbau neuer kostspieliger Verwaltungsstrukturen im Bereich des Europarates zu rechnen. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb derzeit nicht, dem Übereinkommen beizutreten.



